

Vereinbarung

über die Leistungen im Bereich Schulsozialarbeit

zwischen

der **Stadt Langenthal**, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch Reto Müller (Stadtpräsident) und Marc Häusler (Stadtschreiber), Jurastrasse 22, 4901 Langenthal Jurastrasse 22, 4901 Langenthal

und

- Stadt -

Trägerverein offene Kinder- und Jugendarbeit Oberaargau TokJO, Talstrasse 15, 4900 Langenthal, vertreten durch Peter Glanzmann (Präsident) und Thomas Bertschinger (Stellenleitung)

- Leistungserbringer

1. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Dieser Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Abgeltung der Leistungen, welche der Leistungserbringer für die Stadt im Bereich Schulsozialarbeit erbringt.

Art. 2 Grundlagen

Die Parteien schliessen die vorliegende Vereinbarung gestützt auf folgende Grundlagen:

- Pflichtenheft vom 11. November 2025
- Offerte des Leistungserbringers vom 11. Dezember 2025 inkl. Beilagen, insbesondere das Konzept Schulsozialarbeit SSA, und angepasste Offerte vom 21. Januar 2026
- Beschluss des Gemeinderates Langenthal vom 18. Februar 2026, Traktandum **1**
- Beschluss des Stadtrates Langenthal vom **Datum**, Traktandum **xy**

2. Angebote und Leistungen des Leistungserbringers

Art. 3 Zielsetzungen

Das Angebot des Leistungserbringers orientiert sich an folgenden Zielen:

- Freiwilliges und niederschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot für die Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie für alle Mitarbeitenden der Volksschule Langenthal.
- Begleitung der Kinder im Prozess des Erwachsenwerdens, Förderung ihrer Selbst- und Sozialkompetenz und Unterstützung bei der Lösung psychosozialer Probleme sowie bei Konflikten.
- Enge Zusammenarbeit mit der Schule.
- Unterstützung der Schule bei der Früherkennung, Vernetzung mit Fachstellen und Prävention.
- Entlastung des Systems Volksschule.

Art. 4 Angebotsgestaltung

¹ Der Leistungserbringer gestaltet sein Angebot nach den folgenden Grundsätzen:

- Der Schwerpunkt der Tätigkeiten liegt in der Präsenz vor Ort, der Fallarbeit und der entsprechenden Beziehungsarbeit.
- Es erfolgt eine Konzentration auf wenige Schulsozialarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 40 Stellenprozent.
- Es besteht ein Zugang für alle Adressatengruppen.
- Für die jeweiligen Schulzentren werden standortspezifische Konzepte entwickelt und umgesetzt.

² Die Mitarbeitenden des Leistungserbringers sind zu fest definierten Zeiten in den Schulen anwesend. Diese orientieren sich an den Bedürfnissen der Schule und werden in Absprache mit der Schulleitung festgelegt.

³ Weitere Einzelheiten werden im Anhang 1 geregelt.

Art. 5 Umfang der Leistungen

¹ Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 260 Stellenprozent inkl. Leitung. Die Sollarbeitszeit beträgt 42 Stunden pro Woche.

² Die Stellenprozentanteile werden wie folgt verteilt:

Kindergarten	20%
Elzmatte/Steckholz (Zyklus 1 und 2)	40%
Hard (Zyklus 1 und 2)	40%
Kreuzfeld (Zyklus 1 und 2)	60%
Oberstufenzentrum (Zyklus 3)	80%
Leitung	20%

³ Eine abweichende Verteilung der Stellenprozentanteile kann in gemeinsamer Absprache zwischen dem Leistungserbringer, dem Amt für Bildung, Kultur und Sport und der Schulleitungskonferenz (SLK) der Volksschule der Stadt Langenthal erfolgen.

Art. 6 Leistungskatalog

Die Dienstleistungen des Leistungserbringers richten sich an folgende Zielgruppen:

- Schülerinnen und Schüler
- Lehrpersonen/Schulleitungen
- Eltern
- Schulzentrum
- Externe Fachstellen oder Institutionen, Behörden

Die einzelnen Leistungen für die verschiedenen Zielgruppen ergeben sich aus dem detaillierten Leistungskatalog in Anhang 2.

Art. 7 Anforderungsprofil Fachpersonen

Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die eingesetzten Fachpersonen folgende Anforderungen erfüllen:

- Tertiärer Abschluss Soziale Arbeit/Sozialpädagogik/Heilpädagogik
- Zusatzausbildung/Erfahrung in systemischer Beratung
- Hohe Beratungskompetenzen
- Erfahrung im Bereich Krisenintervention, Projektarbeit, Schulumfeld, Kinder- und Jugendschutz, interkulturelle Arbeit
- Bereitschaft zu flexiblem Arbeitseinsatz

Art. 8 Aus- und Weiterbildung

Der Leistungserbringer sorgt für eine regelmässige und systematische Aus- und Weiterbildung der eingesetzten Fachpersonen. Zudem finden regelmässige Super- und Interventionen statt.

Art. 9 Datenschutz

Der Leistungserbringer gilt als Behörde im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) und hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

Art. 10 Qualitätsstandards

Die Qualitätssteuerung der Dienstleistung orientiert sich an den Qualitätsrichtlinien für die Schulsozialarbeit von AvenirSocial und dem Schulsozialarbeitsverband SSAV.

Art. 11 Arbeitsbedingungen

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen sowie allfällige Gesamtarbeitsverträge einzuhalten.

3. Leistungen der Stadt

Art. 12 Vergütung

¹ Die Stadt vergütet dem Leistungserbringer seine Leistungen mit einem jährlichen Pauschalbetrag von Fr. 326'100.00.

² Dieser Betrag versteht sich ohne MWST, da der Leistungserbringer von der MWST befreit ist. Wird der Leistungserbringer während der Vertragsdauer MWST-pflichtig, sind über eine Anpassung der vorliegenden Vereinbarung Verhandlungen zu führen.

³ Während der Vertragsdauer erfolgt keine Anpassung der Vergütung an die Teuerung.

Art. 13 Zahlung

¹ Die Vergütung erfolgt durch monatliche Zahlungen in der Höhe von Fr. 27'175.00

² Die Zahlung erfolgt jeweils am 15. des Monats, erstmals am 15. August 2026.

Art. 14 Räumlichkeiten

¹ Die Stadt stellt dem Leistungserbringer in den Schulzentren Elzmatte, Hard und Kreuzfeld sowie im Oberstufenzentrum (OZL) jeweils einen geeigneten Raum unentgeltlich für die Schulsozialarbeitenden zur Verfügung.

² Die Beratung von Kindergartenkindern und Tagesschulkindern erfolgt ambulant. Bei Bedarf wird ein entsprechender Raum zur Verfügung gestellt.

³ Die Nutzungsbestimmungen der Räumlichkeiten richten sich nach den Regeln der jeweiligen Schulanlage.

4. Organisation und Zusammenarbeit

Art. 15 Zusammenarbeit

¹ Der Leistungserbringer bezeichnet eine Kontaktperson für die Zusammenarbeit mit der Stadt auf politischer und strategischer Ebene.

² Seitens der Stadt ist das Amt für Bildung, Kultur und Sport verantwortlich für die Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer. Es steht als zuständige Fachinstanz für die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Fragen zur Verfügung.

³ Auf operativer Ebene findet die Zusammenarbeit zwischen der operativen Leitung des Leistungserbringers und den Schulleitungen der Volksschule der Stadt Langenthal statt.

⁴ Zudem findet 3-4 mal pro Jahr ein Austausch zwischen dem Leistungserbringer, dem Amt für Bildung, Kultur und Sport und der Rektorin oder dem Rektor inter pares der Volksschule Langenthal statt.

⁵ Die Kompetenzen für abschliessende Entscheide bei Triagen oder Meldungen gegenüber Dritten liegen bei der jeweiligen Schulleitung in Absprache mit den involvierten Personen der Schulsozialarbeit.

Art. 16 Grundsätzliches

¹ Die Erfüllung der Leistungsvereinbarung wird jährlich durch den Leistungserbringer und das Amt für Bildung, Kultur und Sport gemeinsam überprüft.

² Die operative Leitung des Leistungserbringers trifft sich mindestens zwei Mal pro Jahr mit der Schulleitungskonferenz zwecks Überprüfung der richtigen Umsetzung des Konzepts, Reporting und Festlegung von Prioritäten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung.

Art. 17 Berichterstattung

¹ Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Berichterstattung über das vergangene Schuljahr gegenüber der Stadt bis jeweils 31. August. Die Berichterstattung erfolgt für die einzelnen Schulzentren separat und enthält insbesondere differenzierte Angaben zu den erbrachten Leistungen.

² Die Stadt ist für die Berichterstattung und Gesuchseinreichung gegenüber der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern zuständig. Der Leistungserbringer stellt ihr alle hierzu notwendigen Informationen und Daten zur Verfügung.

Art. 18 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung wird seitens der Stadt durch das Amt für Bildung, Kultur und Sport wahrgenommen.

² Der Leistungserbringer hat dem Amt für Bildung, Kultur und Sport im Rahmen der Controlling- und Revisionstätigkeit jederzeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einsicht in sämtliche sachdienlichen Unterlagen zu gewähren. Der Persönlichkeitsschutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Mitarbeitenden wird gewährleistet.

5. Leistungsstörungen und Konfliktregelung

Art. 19 Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort zu mahnen und eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig, die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.

³ Verletzt eine Partei die vereinbarten Pflichten, kann die andere Partei ihre Leistungen ganz oder teilweise kürzen.

Art. 20 Konfliktregelung

¹ Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet. Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) einschlagen.

³ Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

6. Schlussbestimmungen

Art. 21 Haftung und Versicherungen

¹ Die Stadt haftet nicht für durch den Leistungserbringer im Zusammenhang mit der Erfüllung der Leistungsvereinbarung verursachte Schäden.

² Der Leistungserbringer ist für die Versicherung aller Risiken verantwortlich.

Art. 22 Inkrafttreten und Dauer

¹ Diese Vereinbarung tritt auf den 1. August 2026 für eine Dauer von drei Jahren in Kraft.

² Sie kann einmalig um ein Jahr verlängert werden, wenn die Stadt dies dem Leistungserbringer mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf des Vertrages schriftlich anzeigt.

Art. 23 Vorzeitige Auflösung

¹ Bei Verstössen gegen wesentliche vertragliche Pflichten kann dieser Vertrag von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Eine Kündigung gemäss Absatz 1 ist insbesondere möglich, wenn eine der Parteien ihre Leistungen trotz vereinbarter Massnahmen nicht oder nicht gehörig erbringt.

Art. 24 Veränderung der Verhältnisse

¹ Kann eine Partei den Vertrag auf Grund nicht voraussehbarer wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht einhalten, ist er den veränderten Verhältnissen anzupassen. Änderungen bedürfen der Schriftform.

² Die Parteien informieren die jeweils andere Partei unverzüglich, sobald sich abzeichnet, dass der Vertrag gemäss Absatz 1 nicht eingehalten werden kann. Andernfalls findet keine Anpassung statt.

Langenthal, den

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Reto Müller
Stadtpräsident

Marc Häusler
Stadtschreiber

Langenthal, den

**TRÄGERVEREIN OFFENE KINDER- UND
JUGENDARBEIT OBERAARGAU (TOKJO)**

Peter Glanzmann
Präsident

Thomas Bertschinger
Stellenleitung

Anhang 1

Angebotsgestaltung (Art. 4)

I. Schwerpunkt der Tätigkeiten

Die Schulsozialarbeit basiert auf dem Aufbau und der Pflege tragfähiger Beziehungen zu Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, Eltern sowie Schulleitungen. Diese Beziehungsarbeit bildet die Grundlage für wirksame Unterstützung und präventives Handeln im schulischen Alltag. Durch ihre Präsenz vor Ort ist die Schulsozialarbeit nahe am Geschehen und kann Bedürfnisse, Konflikte und Belastungen frühzeitig erkennen. In der Fallarbeit agiert sie als verbindende und vermittelnde Instanz zwischen den beteiligten Personen und Systemen, um gemeinsam tragfähige Lösungen zu entwickeln und die soziale Teilhabe der Schülerinnen und Schüler zu stärken.

II. Konzentration auf wenige Schulsozialarbeitende

Die vorhandenen Ressourcen werden so verteilt, dass sie sich auf wenige Schulsozialarbeitende mit grösserem Arbeitspensum konzentrieren. Damit wird der Beziehungsaufbau gefördert. Das Pensum der Schulsozialarbeitenden beträgt mindestens 40 Stellenprozente.

III. Ein Zugang für alle Adressatengruppen

Es besteht ein Zugang für alle Adressatengruppen, der durch eine Person angeboten wird. Dies schafft mehr Klarheit sowohl in Bezug auf die Ansprechperson als auch in Bezug auf die Verantwortlichkeit. Darüber hinaus konzentrieren sich so die Ressourcen auf eine bzw. einen Schulsozialarbeitenden, was wiederum die Präsenzzeit vor Ort erhöht.

IV. Entwicklung standortspezifischer Konzepte für die jeweiligen Schulzentren

Die Erhöhung der Präsenzzeiten bietet die Möglichkeit ortsspezifische und massgeschneiderte Konzepte für die einzelnen Schulzentren zu entwickeln. Anhand deren werden individuelle Bedürfnisse berücksichtigt und auf die Herausforderungen vor Ort eingegangen. Dadurch sollen Angebote geschaffen werden, die den Bedarf der einzelnen Schulzentren abbilden, flexibel sind, eine hohe Akzeptanz aufweisen und die verfügbaren Ressourcen effektiv nutzen.

Anhang 2

Leistungskatalog (Art. 6)

Zielgruppe	Leistung
Schülerinnen und Schüler	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratungsgespräche ▪ Motivationsarbeit ▪ Fallführung ▪ Kriseninterventionen ▪ Themenspezifische Klassen- und Gruppenarbeit ▪ Prävention ▪ Früherkennung ▪ Zusammenarbeit mit anderen sozialen Institutionen
Lehrpersonen/Schulleitungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratungsgespräche ▪ Klasseninterventionen ▪ Moderation ▪ Fallführung ▪ Früherkennung ▪ Projektarbeit (Präventionsarbeit) ▪ Vermittlung weiterführender Angebote/Kontakte
Eltern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratungsgespräche ▪ Moderation ▪ Themenspezifische Elternabende ▪ Vermittlung weiterführende Angebote/Kontakte
Schulzentrum	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitarbeit bei Unterrichtsausschlüssen ▪ Mitarbeit in Arbeitsgruppen ▪ Projektarbeit ▪ Prävention ▪ Früherkennung
Externe Fachstellen oder Institutionen, Behörden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fallführung/Fallbesprechung ▪ Projekte ▪ Thematischer Austausch ▪ Übergabegespräche